



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: Kennung MR 199/2016

Federführung: Bauamt	Datum: 18.11.2016
Bearbeiter: Frau Wohlgemuth	AZ: 0241.2;

Beratungsfolge	Termin	Status	Beratungszweck
Marktrat	06.12.2016	öffentlich	Beschlussfassung

TOP 3. - Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung

Sachverhalt:

Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) hat sich geändert. Als Rechtsgrundlage muss der Art. 5 a „Erschließungsbeitrag“ in den § 1 der Satzung aufgenommen werden.

Die bisherige EBS wurde am 19.09.2007 erlassen, mit Inkrafttreten zum 01.10.2007.

Zudem hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem Prüfbericht darauf hingewiesen, dass der § 6 Abs. 12 „Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.“ der jetzigen EBS vom BayVGH für nichtig erklärt wurde und deshalb der Rechtslage angepasst werden soll.

Ebenfalls soll laut Prüfbericht die bisherige Regelung im § 6 Abs. 10 EBS bezüglich der gewerblich genutzten Flächen von „überwiegend“ in „zu mehr als einem Drittel“ geändert werden, um einen Gleichlaut mit der Ausbaubeitragssatzung zu haben. Erschließungsbeitragssatzung und Ausbaubeitragssatzung sollten in diesem Bereich aufeinander abgestimmt sein.

Der Entwurf der neuen Satzung basiert auf die aktuelle Mustersatzung des

Bayerischen Gemeindetages. Sie soll zum 01.01.2017 in Kraft treten. Die zur alten Satzung geänderten Texte und Ergänzungen sind kursiv und rot markiert.

Hauptänderungen sind:

- x Die Rechtsgrundlage in § 1,
- x Im § 2 wurden die Teilanlagen erweitert bzw. umbenannt,
- x Der frühere § 4 ist jetzt § 5 und der frühere § 5 ist jetzt § 4.
- x Im § 6 wurden die Absätze 3, 5, 8 und 9 ausführlicher beschrieben und Abs. 10 wurden gewerbliche genutzten Flächen neu geregelt. Der alte Abs. 11 ist nun im § 7 neu gefasst und den Abs. 12 gibt es nicht mehr (Hinweis Prüfbericht).
- x Die weiteren §§ verschieben sich nach hinten.
- x Im § 8 wurden die Teilanlagen erweitert.
- x Es wurde ein neuer § 11 bezüglich der „Entstehung der Beitragspflicht“ gefasst.
- x Im neuen § 13 ist der „Beitragspflichtige“ geregelt.
- x Im neuen § 14 die „Fälligkeit“.
- x Die Regelung der „Ablösung“ im alten § 11 wird nun im § 15 geregelt und um einen Absatz 2 erweitert.

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) zum 01.01.2017 wird zugestimmt. Zeitgleich wird die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 19.09.2007 des Marktes Thalmässing außer Kraft gesetzt.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der EBS